

TOP 13 Betrauungsakt

Die Kanzlei Schüllermann hat einen Entwurf erarbeitet, die Gesellschafterin hat dies plausibilisieren lassen. Die Anmerkungen der Plausibilisierung wurden am 24.06.2024 abgestimmt. Ein unterschiedlicher Ansatz ist die Laufzeit – hier werden von der Kanzlei Schüllermann weiterhin 10 Jahre vorgeschlagen.

In anderen Städten ist der Betrauungsakt auf 10 Jahre angelegt. Der Aufsichtsrat sollte hier die Gesellschafterin bitten, die Laufzeit von 10 Jahren zu veranlassen.

Die Gesellschafterin hat 3 Jahre gewählt, da die Wirtschaftsplanung und das Anschieben der Investitionen dies für sie so widerspiegeln.

Beschluss:

Der Aufsichtsrat bittet die Gesellschafterin folgenden Beschluss zu fassen:

Die Ratsversammlung beschließt, dass die im sogenannten „Almunia-Paket“ der Europäischen Kommission aufgeführten Kriterien für kommunale „Ausgleichsleistungen“, d. h. für alle vom Staat oder aus staatlichen (kommunalen) Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile, an Unternehmen mit Gemeinwohlaufgaben beachtet werden und dass öffentliche (kommunale) Mittel nach EU-Wettbewerbsrecht nur in dem Umfang an das „Gesamtunternehmen FEK“ – bestehend aus der FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH, der MVZ FEK Neumünster GmbH, der MVZ Dr. Lehmann GbR, der FEK-MED Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH, der Psychiatrische Tagesklinik Neumünster GmbH und der Pflege- und Servicezentrum Neumünster GmbH– fließen dürfen, wie die Gemeinwohlaufgabe infolge des öffentlichen Betrauungsaktes reicht.

Die Stadt Neumünster betraut das „Gesamtunternehmen FEK“ durch den überarbeiteten Entwurf mit den dort beschriebenen förderfähigen „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ („DAWI“ – Gemeinwohlaufgaben nach § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes). In Abgrenzung hierzu werden auch die ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission grundsätzlich nicht förderfähigen sonstigen Dienstleistungen („Nicht-DAWI“ – Nicht-Gemeinwohlaufgaben nach § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes) ausdrücklich benannt.

Die Betrauung erfolgt für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Betrauungsaktes, danach ist ein erneuter Beschluss zur Betrauung durch die Ratsversammlung möglich. Soweit Investitionen des „Gesamtunternehmens FEK“ für die Erbringung von DAWI-Leistungen erforderlich werden, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen längstens um die Abschreibungsdauer.

Die Betrauung ist dem „Gesamtunternehmen FEK“ bekannt zu machen. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, wenn diese den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses nicht verändern.

Einstimmig